

SCHWEIZER EISLAUFLEHRER VERBAND (SELV)

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name und Sitz*

¹ Unter dem Namen **Schweizer Eislauflehrer Verband** (SELV, nachfolgend Verband genannt) besteht ein im Jahre 1931 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Sitz des Verbandes ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 *Zweck*

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Schweizer Eislauflehrer/Eislauflehrerinnen sowie der in der Schweiz tätigen ausländischen Eislauflehrer/Eislauflehrerinnen zur Wahrung ihrer sportlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Der SELV will damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des allgemeinen Niveaus im Eiskunstlaufen und SYS in der Schweiz leisten.

Art. 3 *Unabhängigkeit*

Der SELV ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 *Sprache*

Die offiziellen Sprachen des SELV sind Deutsch und Französisch.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 *Mitgliederkategorien*

Der Verband besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Passivmitgliedern.

Art. 6 *Aktivmitglieder*

Die Bedingungen für die Aufnahme als Aktivmitglied in den SELV werden in einem speziellen Aufnahmereglement, welches von der Generalversammlung genehmigt werden muss, beschrieben.

Art. 7 *Ehrenmitglieder*

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten oder Institutionen ernannt werden, welche sich für das Gedeihen des Verbands besonders verdient gemacht haben.

² Sie werden von der Generalversammlung ernannt.

³ Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und sind von allen Beiträgen befreit.

Art. 8 *Passivmitglieder*

Personen, welche den Beruf als Eislauflehrer oder Eislauflehrerin nicht ausüben und trotzdem den Zweck und die Ziele des SELV fördern wollen, können Passivmitglieder werden. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 9 *Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder haben die Pflicht, für die Ziele des Verbands einzustehen und sich durch vorbildliches und faires Verhalten zu den ethischen Grundwerten des Sports zu bekennen.

Art. 10 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Der Austritt eines Mitglieds ist auf Ende jedes Rechnungsjahres möglich. Er muss spätestens Ende Juni schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem automatisch von Todes wegen.

Art. 11 *Verweis und Ausschluss*

¹ Der Vorstand kann einem Mitglied einen Verweis erteilen oder es vollständig aus dem Verband ausschließen, wenn es

- a. die Statuten und Reglemente des SELV oder Beschlüsse und Weisungen der Organe missachtet;
- b. gegen die Interessen des Verbands oder dessen Mitglieder verstößt;
- c. oder seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

² Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Rekurs zu Händen der nächsten Generalversammlung eingereicht werden.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisorenstelle

IV. Generalversammlung

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

² Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

³ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Art. 14 Beschlussfassung

¹ Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

² Für folgende Abstimmungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich:

- a. Änderungen der Statuten
- b. Beitritt zu anderen Organisationen
- c. Auflösung des Verbands

Art. 15 Durchführung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, im Falle einer Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, geleitet.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Befugnisse

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a. Abnahme der Jahresberichte
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Entgegennahme des Berichtes der Revisorenstelle
- d. Entlastung der Organe
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder
- g. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes
- h. Wahl der Revisorenstelle
- i. Beschluss über Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
- j. Beitritt zu anderen Organisationen
- k. Änderung der Statuten und Genehmigung von Reglementen (mit Ausnahme des Prüfungsreglements)
- l. Auflösung des Verbands

Art. 17 Anträge

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

V. Vorstand

Art. 18 Bestand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, insbesondere aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Sekretär/der Sekretärin
- dem Kassier / der Kassierin
- dem Beisitzer / der Beisitzerin

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Anschließend sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während der Amtszeit neu zu wählende Mitglieder werden vom Vorstand provisorisch ernannt. Rücktritte müssen drei Monate vor der GV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

³ In den Vorstand können nur Mitglieder des Verbands gewählt werden. Des Weiteren sollten Vorstandsmitglieder Inhaber eines Diploms des SELV sein. Für Fachkapazitäten aus einer anderen Sparte können Ausnahmen gemacht werden.

Art. 19 Sitzungen

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder.

² Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Verbands nach außen und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- b. Einberufung der Generalversammlung
- c. Ausarbeitung von Reglementen zu Handen der Generalversammlung
- d. Ausarbeitung und Verabschiedung des Prüfungsreglements
- e. Aufnahme von Neumitgliedern und Mutationen
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Erteilen von Verweisen, Entziehung des Diploms
- h. Wahl einer Prüfungskommission
- i. Wahl von allfälligen weiteren Kommissionen
- j. Stellenvermittlung

VI. Revisorenstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es kann auch eine professionelle Außenstelle eingesetzt werden. Die Revisorenstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VII. Diplome

Art. 22 *Diplomvergabe*

Der SELV organisiert Prüfungen und vergibt Diplome. Die Inhalte werden in einem speziellen Prüfungsreglement festgelegt. Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand, dieses Reglement zu erstellen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

² Für die Durchführung der Prüfungen wählt der Vorstand eine Prüfungskommission.

Art. 23 *Diplomentziehung*

¹ Der Vorstand kann einem diplomierten Mitglied das Diplom entziehen, wenn es gegen die Interessen des Verbands und dessen Mitglieder verstößt.

² Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an ein Rekurs zu Handen der nächsten Generalversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden.

VIII. Finanzielles

Art. 24 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 25 *Finanzielle Mittel*

Die finanziellen Mittel bestehen insbesondere aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Eintrittsgeldern
- c. weiteren Zuwendungen und Spenden

Art. 26 Beiträge und Haftung

¹ Die Jahresbeiträge und Eintrittsgelder werden jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt. Der Maximalbeitrag beträgt SFr. 500.--.

² Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

³ Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

IX. Statutenrevision und Auflösung des Verbands

Art. 27 Statutenrevision

Jede Statutenänderung benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbands kann durch Zustimmung der Generalversammlung mit zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn:

- a. der Verbandszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- b. Gründe gemäss ZGB erfüllt sind

² Bei einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Verbandsvermögens.

X. Schlussbestimmungen

Art. 29

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. September 2004 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 27. Oktober 2014 in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär